

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 144
KARL HONAY

Wien, am 29. April 1931

Der Strassenbahnverkehr am 1. Mai.

Die Direktion der städtischen Strassenbahnen teilt mit:

Heute in den Vormittagstunden erschien der gesamte Hauptausschuss der Personalvertretung der Bediensteten der städtischen Strassenbahnen bei der Direktion und teilte mit, dass die Anordnung der Direktion, am 1. Mai ganztägig zu fahren, unter dem Personal der Strassenbahnen eine starke Erregung ausgelöst habe. Die grosse Mehrheit aller Fahrbediensteten und Funktionäre und fast sämtliche Bedienstete der Wagenrevisionen und der Behnerhaltung erklären, dass sie sich ihr seit zwölf Jahren bestandenes Recht auf wenigstens einen halben freien Tag am Staatsfeiertag nicht nehmen lassen und daher der Anordnung der Direktion auf normale Aufnahme des Fahr-, Revisions- und Bahnerhaltungsdienstes in den Frühstunden nicht Folge leisten werden. Das Personal erkläre vielmehr, dass es, falls die Direktion ihre Forderung nicht zurückziehe, dies mit der ganztägigen Einstellung des Verkehrs beantworten werde.

Die Direktion machte die Personalvertretung eindringlich darauf aufmerksam, dass sie wegen der bekannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes darauf bestehen müsse, den Verkehr am ersten Mai ganztägig zu führen.

Die Personalvertretung erklärte darauf, bei aller Anerkennung der schwierigen Lage der Direktion wegen der beim Personal herrschenden Stimmung jede weitere Bemühung zur Umstimmung des Personals als nutzlos ablehnen zu müssen; sie verlange noch heute eine Entscheidung der Direktion, weil unter dem Personal die Absicht bestehe, in spontan einberufenen Versammlungen zu beschliessen, den 1. Mai ganztägig zu feiern.

In einer sofort einberufenen Direktionskonferenz wurde die durch die Erklärung des Personals geschaffene Lage besprochen. In der Erkenntnis, dass bei dieser Stellungnahme der überwiegenden Mehrheit der Fahrbediensteten und fast aller Werkstättenbediensteten und wegen der am 1. Mai stattfindenden Umzüge der Wiener Arbeiterschaft ein gesicherter Betrieb auch in beschränktem Umfange nicht gewährleistet werden könne und jeder solche Versuch auch die Durchführung des Nachmittagsbetriebes gefährden würde, wurde in der Direktionskonferenz der Beschluss gefasst, die Anordnung für den ganztägigen Betrieb zurückzuziehen und die Aufnahme des Betriebes im gleichen Umfange wie in den Vorjahren anzuordnen. Dem Bundesministerium für Handel und Verkehr wurde ein eingehender Bericht über die Sachlage erstattet.